



Satzung
über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Hersbruck
(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 23. März 2007

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009)

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 3 S. 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Kapitalisierung
- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Gebührenschildner
- § 6 Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§1 Gebührengegenstand

Für zulassungspflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Hersbruck werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anlage 1 zu dieser Sondernutzungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

§3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Beitrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden
 - c) für Sondernutzungen, aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches.

§5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzungsrechte bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

- (3) Bei wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge bis 10,-- Euro werden nicht erstattet.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hersbruck, 23. März 2007

Plattmeier
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
1	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, -zäune, -hütten, Aufzüge, Kräne u.ä.), Lagerung von Baustoffen und Gegenständen aller Art, Aufgrabungen, Rohrdurchpres- sungen u.ä., Schuttcontainer	m ² /lfd. m	In der ersten bis einschl. vierten Woche jede weitere angefangene Woche	gebührenfrei 1,- €
2	Schächte und Gruben, Fettabscheider			gebührenfrei
3	Tisch- und Stuhlaufstellung	m ²	Jahr	1,50 €
4	Warenausstellungsvorrichtungen			gebührenfrei
5	Vitrinenaufstellung			gebührenfrei
6	Verkaufsstände, Imbissstände, Ver- kaufsautomaten kurzfristig	m ²	bis zu 2 Wochen, pro Tag	0,50 €
7	Verkaufsstände, Imbissstände	m ²	Tag	0,25 €
8	Verkaufsautomaten			gebührenfrei
9	Aufstellen von Informationsständen (nicht gewerblich)			gebührenfrei
10	Aufstellen von Dreiecksständern und Kundenstoppnern, Werbe- und Infor- mationstafeln			gebührenfrei
11	gewerbliche Veranstaltungen	m ²	Tag	0,05 € bis 0,10 €
12	Postablagekästen/ Verteilungskästen			gebührenfrei
13	Hinweisschilder	Stück	Jahr	15,- €

Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur

**Satzung
über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Hersbruck
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Vom 23. März 2007

Die Satzung wurde am 27. März 2007 im BürgerBüro der Stadt Hersbruck zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hersbrucker Zeitung am 27. März 2007 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 04.04.2007 in Kraft.

Hersbruck, 27.03.2007

Plattmeier
Erster Bürgermeister